

Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), sowie der §§ 47 und 50, Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA, S. 334), in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Verpflichteten übertragen worden ist.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die als öffentliche Straßen im Sinne der StrG LSA gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, Verfügungs- und Nutzungsberichtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Reinigungspflicht der übrigen Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich. Mehrere gleichrangig Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die

- über erschließungsrechtlich unselbständige begeh- bzw. lediglich eingeschränkt befahrbare Privatwege oder mittels Geh- oder Fahrrechten über „vorderliegende“ Privatgrundstücke zugänglich sind oder
- an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege angrenzen oder
- an nicht uneingeschränkt befahrbare öffentliche Stichwege wegen der Widmung als „befahrbare Gehwege mit Zufahrt für die Anlieger“ angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

II. Straßenreinigung und Winterdienst

§ 5

Reinigung durch die Stadt

- (1) Im Reinigungsgebiet betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht der Stadt nach Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, die Radwege und Parkspuren bis zur Gosse sowie die Gossen und Rinnsteine. Die Reinigungspflicht der Gossen und Rinnsteine bezieht sich jedoch nicht auf Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Straßenreinigung gem. § 7 vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 1 bestellt sind und vor ihren Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 1 nicht einem anderen obliegt.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Verpflichteten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (4) Die Stadt kann die Reinigung vorübergehend einstellen. Dies muss ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 6

Teilweise Reinigung durch die Verpflichteten

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege sowie der Parktaschen und Parkspuren unmittelbar an die Fahrbahn anschließend gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen und Rinnsteinen bei Tauwetter wird für die in § 5 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Verpflichteten auferlegt.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht auch dann, wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt ist.

§ 7

Vollständige Reinigung durch die Verpflichteten

- (1) Für die nach § 5 Abs. 1 nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen öffentlichen Straßen innerhalb des Reinigungsgebietes werden die Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Parkspuren, Parktaschen und der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte den Verpflichteten auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Reinigung durch die Stadt nach § 5 Abs. 4 vorübergehend eingestellt, obliegt die Reinigungspflicht nach Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze den Verpflichteten.

§ 8

Reinigungshäufigkeit

- (1) Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Demgemäß sind die Straßen im Reinigungsgebiet mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, soll die Reinigung möglichst freitags oder sonnabends oder am Tage vor Feiertagen erfolgen. Obliegt der Stadt die Straßenreinigung, führt sie diese bedarfsgerecht durch.

§ 9

Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier und Unrat.
- (2) Eine Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 10

Umfang der Reinigung bei Schneefall

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee frei zu halten. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Ist ein durch einen Bord von der Fahrbahn abgegrenzter Gehweg oder ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn frei zu halten. Dies gilt nicht, wenn die Fahrbahn unmittelbar an eine landwirtschaftlich genutzte oder an eine öffentliche Grünfläche angrenzt oder wenn die Fahrbahn durch den Straßenbaulastträger beräumt wird. Straßenbegleitgrün zählt in diesem Sinne nicht als öffentliche Grünfläche.

Die zu beräumenden Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen, ist die Räumung bis spätestens 07.30 Uhr durchzuführen.

- (2) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter schneefrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.
- (3) Die von Gossen, Geh- und Radwegen geräumten Schneemassen sind auf den äußersten Rand des Geh- /Radweges bzw. Schutzstreifens an der Bordsteinkante abzulagern. Sind Gehwege nicht vorhanden oder schmaler als 1,5 m, ist der Schnee am äußersten Rand der Fahrbahn abzulagern. Abgeräumte Schneemassen dürfen nicht so gelagert werden, dass Fußgänger und Fahrverkehr gefährdet oder behindert werden. An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,0 m und für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in erforderlicher Breite freizuhalten.
- (4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.
Hierzu ist ein Zugang zur Fahrbahn bzw. Haltebucht von mindestens 1,0 m freizuhalten.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 hat sich der Umfang der Reinigung bei Schneefall stets an der besonderen Berücksichtigung der Belange Behinderter (Rollstuhlfahrer, Gehbehinderter) zu orientieren.
- (6) Auftauende Mittel (Streusalz und Salz/Sandgemische) sind bei Eisglätte und extremen Witterungsverhältnissen erlaubt.

III. Schlussvorschriften

§ 11

Gebot zur Rücksichtnahme

Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt, noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG-LSA, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
 - § 3 Abs. 1 die Reinigungspflicht als Verpflichteter vor dem Eigentümer nicht erfüllt,
 - § 6 Abs.1 der Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege sowie der Parktaschen und Parkspuren unmittelbar an die Fahrbahn anschließend, der Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, Rinnsteinen bei Tauwetter für

die in § 5 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze als Verpflichteter nicht nachkommt.

- § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 die Reinigungspflicht als Verpflichteter nicht erfüllt, auch wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt ist,
- § 7 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Reinigungsgebietes die Reinigung der Geh- und Radwege mit geeigneten Mitteln sowie den Parkspuren, Parktaschen und der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte als Verpflichteter nicht erfüllt,
- § 7 Abs. 3 bei Einstellung der Reinigung nach § 5 Abs. 4 der Reinigungspflicht nach § 7 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze als Verpflichteter nicht bzw. nicht im vollen Umfang nachkommt,
- § 8 Abs. 1 entsprechend der Verkehrsbelastung der zu reinigenden Straße und ihrem Verschmutzungsgrad nicht mindestens 1mal wöchentlich reinigt,
- § 9 Abs. 1 die Reinigungspflicht nicht umfassend durchführt,
- § 10 Abs. 7 auftauende Mittel auch einsetzt, wenn keine Eisglätte und keine extremen Witterungsverhältnisse herrschen,
- § 9 Abs. 2 der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten nicht vorbeugt,
- § 10 Abs. 1 bei Schneefall Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee nicht freihält
- § 10 Abs. 3 Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bei Tauwetter nicht schneefrei hält, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann,
- § 10 Abs. 4 die von Gossen, Geh- und Radwegen bzw. Schutzstreifens an der Bordsteinkante, bei nicht vorhandenen Gehwegen oder Gehwegen, die schmaler als 1,5 m sind, den Schnee nicht am äußersten Rand der Fahrbahn ablagert, Fußgänger und Fahrverkehr gefährdet oder behindert, an Fußüberwegen und Kreuzungen für Fußgänger keine Durchgänge in einer Breite von mindestens 1m freihält,
- § 10 Abs. 5 vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel Geh- und Radwege nicht von Schnee derart freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist,
- § 11 Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG-LSA mit einem Bußgeld bis zu 5000 EURO geahndet werden.

Stand: 19.10.2015

Entwurf

**§ 14
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 04.06.2004 außer Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis gem. § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt

Achenbachstraße
Ackerstraße
Alte Zwingerstraße
Am Anger
Amselweg
Am Silberfeld
Am Steinbruch
Am Strandbad
Am Botanischen Garten
Am Tierpark
An der Bode
An der Liethe
An der Löderburger Bahn (nur Sodawerke)
An der Salzrinne
Athenslebener Weg
Atzendorfer Straße
August – Bebel – Straße
Berlepschstraße
Bernburger Straße
Bischofstraße
Bodestraße
Buchenweg
Butterweckerweg (auf Höhe Schießplatz und gegenüber 700 m Bordanlage)
Calbesche Straße
Charlottenstraße Dr.-
Frank-Straße
Friedrich-Engels-Ring
Freiheitsstraße
Förderstedter Straße
Gartenallee
Gartenstraße
Gänsefurther Straße
Goethestraße
Gollnowstraße (Anschluss Bernburger Straße)
Gollnowstraße (von Marktstr. bis Güstener Str.)
Grenzstraße
Güstener Straße
Güstener Weg
Häuerstraße
Hamsterstraße
Hecklinger Straße
Heimstraße
H.-Heine-Straße
Hohenerxebener Straße
Hohlweg Im
Winkel
Industriestraße
Lehrter Straße
Kalistraße
Käthe-Kollwitz-Weg
Kurze Straße
Langbeinstraße
Lange Straße
Liebigstraße
Liliensteg

Lindenweg
Lindigstraße
Löbnitzer Weg
Löderburger Straße
Luisenplatz
Marktstraße
Marnitzer Weg
Maybachstraße
Neundorfer Straße
Neustaßfurt
Nordstraße
Oststraße (bis Einmündung Mozartweg)
Parkstraße
Prinzenberg
Robert-Koch-Straße
Salzhofstraße
Salzstraße
Salzwerkstraße
Schlachthofstraße
Schillerstraße
Schubertstraße
Schulstraße
Sodastraße
Sömmeritzer Graseweg
Stadtbadstraße (nur Kalistraße bis
Bischofstraße)
Strandbadstraße
Str. d. dtsh. Einheit
Str. d. Elektronik
Str. der Solidarität
Str. d. Völkerfreundschaft
Steinstraße (vom Prinzenberg bis Marktstraße)
Tränental
Th.-Müntzer Straße
V.-d.-Heydt-Str. (von Schlachthofstr. – Berlepschstr.)
W.-C.-Röntgen-Straße
Wächterplatz
Wassertorstraße
Wasserturmstraße
Wasserstraße
Zollstraße (v.Wassertorstr.bis Hohenerxl. Str.)
Zollstraße (von Hohenerxlebener – Bernburger Str.)

Ortsteil Athensleben

Kreisstraße vom Ortseingangsschild Athensleben in Richtung Groß Börnecke bis zum alten Schafstall

Ortsteil Hohenerxleben

Rathmannsdorfer Straße
Kreisstraße (vom Friedhof bis zur Ausfahrt im Gewerbegebiet auf die Ortsumgehung)

Ortsteil Löderburg

Friedensstraße
H.-Kasten-Straße (ab Ecke Karlstr. bis H.-Kasten-Str. 4a/b; nur Südseite inkl. Einmündung Neue Straße)
Karlstraße (ab Ecke H.-Kasten-Straße; nur Ostseite)

Staßfurter Straße
Lange Str. 1-6 (im Verlauf der Staßfurter Str.)
Straße der Einheit
Thiestraße (einschließlich Thiedamm)

Ortsteil Lust

Kreisstraße aus Richtung Atzendorf kommend bis zum Kreuzungsbereich
Athensleben/Rothenförde

Ortsteil Rathmannsdorf

Ilberstedter Straße
Güstener Allee
Zur Steinpuppe
Klausstraße
An der Schule
Liethestraße
Friedensplatz

Ortsteil Neundorf

Friedrichstraße
Alte Güstener Straße
Rathmannsdorfer Straße
Staßfurter Straße

Ortsteil Förderstedt

Magdeburg – Leipziger Straße
Calbesche Straße (von Magdeburg – Leipziger Straße – Alte Üllnitzer Straße)
Alte Üllnitzer Straße (von Calbesche Straße in Richtung Üllnitz)
Staßfurter Straße L – 72

Ortsteil Üllnitz

Karl – Marx – Straße L 63
K- 1292 (von Karl – Marx – Straße bis Marbegraben)

Ortsteil Glöthe

E. – Thälmann – Straße K- 1292

Ortsteil Brumby

Üllnitzer Straße L 63

Ortsteil Löbnitz

Zum Bahnhof (befestigte Teile)
Hohenerxebener Weg (befestigte Teile)

Ortsteil Atzendorf

Magdeburg – Leipziger Chaussee L 50
Hauptstraße L 70
Dorfstraße K- 1302 (von Hauptstraße – Athenslebener Chaussee)
Athenslebener Chaussee K- 1302 (von Dorfstraße in Richtung Athensleben)